

des Wortes: „gewaltfam“; es ist auch in Art. 79. nicht befindlich. Wollte man nun in der 80. §. das Wort einschleichen, so müßte man folgern, daß in der 79. §. kein gewaltfamer Angriff gemeint sei; was doch nach der gegebenen Erklärung nicht die Ansicht ist.

Bürgermeister *Behner*: Ich habe bei der 79. §. nicht ein ähnliches Amendement gestellt, weil in der 79. §., wo von Hochverrath gegen den Staat die Rede ist, schon in den Puncten selber eine Beschreibung des Thatbestands enthalten ist. Namentlich unter Nr. 3. steht: „wer gegen die Staatsverfassung in der Absicht, eine gewaltfame Veränderung derselben herbeizuführen, einen Angriff unternimmt.“ Etwas Anderes schien es zu sein in Bezug auf den Hochverrath, der gegen den Deutschen Bund entstehen könnte. Ich glaube, daß es nothwendig und angemessen sei, wenn man hier so deutlich, als nur immer möglich das, was zu dem Verbrechen gehört, in der Paragraphe ausdrückte, damit bei solchen politischen Vergehungen, (denn diese sind es hier), nicht Strafen ausgesprochen werden, die mit dem Verbrechen selbst nicht im Verhältniß stehen. Ich habe doch einen großen Unterschied zwischen der 79. §., die den Hochverrath gegen den Staat behandelt, und 80. §., welche gegen den Hochverrath gegen den Deutschen Bund gerichtet ist, gefunden und habe daher geglaubt, daß der Zusatz rathsam wäre. Im Ganzen genommen, scheint mir kein Grund vorhanden zu sein, warum der Antrag zurückgewiesen werden sollte, da er die Sache selbst nicht verändert und bloß Deutlichkeit hervorbringt.

v. *Polenz*: Ich habe deswegen für den Antrag des Hrn. Bürgermeister *Behner* gestimmt, weil mir scheint, daß die 80. §. sich auf Etwas bezieht und einen Maßstab von Etwas ableitet, was noch nicht vorliegt. Es heißt: „Angriffe auf ic. — gleich zu achten.“ Das kann man auch so verstehen, daß Angriffe auf unsern Staat den Angriffen gleichzuachten sind, welche gegen den Deutschen Bund vorgenommen werden. Vom Deutschen Bunde ist aber in der 79. §. gar nicht gehandelt worden, und deswegen ist mir die Fassung, wie sie von der Deputation der zweiten Kammer beliebt worden ist, woraus man ersieht, was für Strafe eintreten soll, wenn man sich gegen den Deutschen Bund vergeht, wünschenswerth. Ich kann mir nicht anders vorstellen, als daß der Antragsteller im Allgemeinen die Absicht gehabt hat, dasselbe festzusetzen.

v. *Carlowitz*: Zwischen der 79. und 80. Paragraphe kann nur der einzige Unterschied statthaben, der in dem Objecte liegt. Während in der 79. Paragraphe die Vergehungen gegen die Selbstständigkeit und Verfassung des Sächsischen Staats behandelt werden, ist in der 80. Paragraphe das Object der Deutsche Bund. Uebrigens kann von einer verschiedenen Behandlung hier die Rede deshalb nicht sein, weil nach bundesgesetzlicher Bestimmung die Angriffe gegen den Deutschen Bund gleichgestellt sind denen, welche die 79. Paragraphe enthält. Will Herr Bürgermeister *Behner* demnach das Wünschenswerthe einer verschiedenen Bestrafung als Grund seines Amendements angeben, so müßte ich ihm aus diesen Gründen widersprechen. Sagt er aber, daß es bei der 80. Paragraphe die Deutlichkeit erfordere, das Wort „gewaltfam“ einzuschalten, so würde die 79. Paragraphe ebenfalls dasselbe erheischen. Es kann doch nicht die Absicht sein, die 80. Paragraphe aus dem Grunde deutlicher zu machen, weil sie den Deutschen Bund betrifft, und dagegen die 79. Paragraphe undeutlich zu lassen, weil sie den eignen Staat zum Gegenstande hat. Was also einem Artikel recht ist, ist dem andern billig. Es ist in der 79. Paragraphe von gewaltsamen Veränderungen, und nicht von gewaltsamen Angriffen die Rede, und da §. 80. auf die §. 79. Bezug nimmt, so gilt dasselbe auch von Art. 80. Ich kann also dem Antrage nicht beitreten.

v. *Welck*: Ich muß mich für das erklären, was der Herr v. *Carlowitz* so eben ausgesprochen hat. Wenn in der 80. Paragraphe das Wort „gewaltfam“ eingeschaltet werden sollte, so könnte dadurch in manchen Fällen eine wesentliche Veränderung gegen die 79. Paragraphe herbeigeführt werden. Ich glaube, daß sich Fälle denken lassen, daß eine gewaltsame Veränderung beabsichtigt wird, ohne daß eine Handlung stattgefunden hat. Ich will nur den Fall annehmen, daß Jemand Geld vertheilt unter den großen Haufen des Volks, um dadurch eine gewaltsame Veränderung herbeizuführen. Die Vertheilung des Geldes ist nicht gewaltfam, aber es ist ein Mittel, was in der neuern Zeit nicht ohne Erfolg angewendet worden ist.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung. In Nr. 34. d. Bl. S. 443. Sp. 1. sind die daselbst enthaltenen Aeußerungen des Bürgermeister *Ritterstädt* jedesmal auf das Mitglied v. *Welck* überzutragen. —